



AMTSBLATT

für die Gemeinde Niedergörsdorf

32. Jahrgang

Niedergörsdorf, den 01.11.2023

16/2023

Amtliche Bekanntmachungen der Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Einladung zur 6. Sitzung der Gemeindevertretung Niedergörsdorf

Sitzungstag: Mittwoch, 8. November 2023
Sitzungsort: Kulturzentrum DAS HAUS Altes Lager,
 Großer Saal, Kastanienallee 21,
 14913 Niedergörsdorf
Beginn: 19.00 Uhr

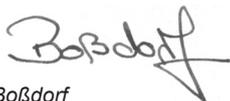
Tagesordnung:

I. Öffentliche Sitzung

1. Eröffnung der Sitzung
2. Behandlung von Änderungsanträgen zur Tagesordnung
3. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung vom 20.09.2023
4. Informationen der Bürgermeisterin
5. Einwohnerfragestunde
6. Behandlung von Anfragen der Gemeindevertreter
7. 1. Lesung zum Haushaltsentwurf 2024
8. 1. Lesung zum Haushaltssicherungskonzept 2024 bis 2027
9. Beschluss zur Gültigkeit der Wahl OB Zellendorf
10. Beschluss zum Antrag der SPD-Fraktion auf Zahlung des Kultur-groschens, gemessen an der Einwohnerzahl der Ortsteile
11. Beschluss zum Antrag der SPD-Fraktion auf Zahlung eines OT-Budgets für alle OT der Gemeinde Niedergörsdorf

II. Nicht öffentliche Sitzung

1. Beschlussfassung über evtl. Einwendungen gegen die Niederschrift über den nicht öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzung vom 20.09.2023
2. Beschluss zum Verkauf einer Teilfläche in der Gemarkung Oehna, Flur 11, Flurstück 40



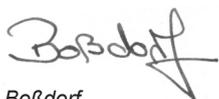
Boßdorf
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Einladung zur konstituierenden Sitzung des Ortsbeirates Zellendorf

Sitzungstag: Montag, 13. November 2023
Sitzungsort: Dorfgemeinschaftshaus, Zellendorf 20,
 14913 Niedergörsdorf
Beginn: 19.00 Uhr

Tagesordnung:

1. Eröffnung
2. Wahl des Ortsvorstehers/der Ortsvorsteherin
3. Modalitäten künftiger Sitzungen (Termine, Ort, Protokoll, etc.)
4. Aktuelles
5. Termine



Boßdorf
Bürgermeisterin

Bekanntmachung der Genehmigung der 4. Flächennutzungsplan-Änderung der Gemeinde Niedergörsdorf im Bereich des Bebauungsplans „Wohnbebauung Rohrbeck“ der Gemeinde Niedergörsdorf

Der Landkreis Teltow-Fläming hat mit Schreiben vom 15.08.2023, Aktenz.: 80.05.23, mitgeteilt, dass für die 4. Änderung des FNP der Gemeinde Niedergörsdorf im Genehmigungsantragsverfahren durch Fristablauf die Genehmigungsfiktion eingetreten ist (§ 6 Absatz 4 Sätze 1 u. 4 BauGB). Die Genehmigung gilt auf Grund des Fristablaufs mit Ablauf des 10.08.2023 als erteilt.

Die Genehmigungsfiktion wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuchs (BauGB) bekanntgemacht.

Jedermann kann die 4. Änderung des Flächennutzungsplans bestehend aus Planzeichnung, Begründung sowie die zusammenfassenden Erklärungen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und der Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen diese Planänderung nach Abwägung mit den geprüften in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Zimmer 29 in der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf innerhalb der Dienstzeiten einsehen.

Dienstzeiten sind:

Montag / Mittwoch /Freitag	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr	
Dienstag	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr	und
	12.30 Uhr bis 16.00 Uhr	
Donnerstag	07.30 Uhr bis 12.00 Uhr	und
	12.30 Uhr bis 17.00 Uhr	

Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Hinweis auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen:

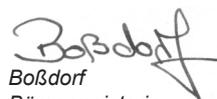
Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung dieser 4. Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Hinweis auf die Geltendmachung und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB wird hingewiesen; wonach derjenige Entschädigung verlangen kann, dem durch Festsetzungen des Bebauungsplans oder durch seine Durchführung in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Ein solcher Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, seine Fälligkeit herbeigeführt wird.

Niedergörsdorf, 19.10.2023



Boßdorf
Bürgermeisterin



Lage des Plangebietes Bauungsplan „Wohnbebauung Rohrbeck“

Amtliche Bekanntmachungen anderer Behörden

Teilnehmergemeinschaft des Flurbereinigerfahrens Oehna
 Flurbereinerigungsbehörde
 - Der Vorstand -

**Flurbereinerigerungsverfahren „Oehna“
 Az. 1-003-N
 – Öffentliche Bekanntmachung –**

Ausschreibung und Vergabe des Masselandes

Im Flurbereinerigerungsverfahren „Oehna“ soll das zur Abfindung der Teilnehmer nicht benötigte Land (sogenanntes Masseland) im Wege der Ausschreibung vergeben werden (Vorstandsbeschluss vom 02.03.2023). Es handelt sich hierbei um Ackerland.

Die für die Neuzuteilung nicht benötigten Flächen sind gemäß § 54 Abs. 2 des Flurbereinerigerungsgesetzes (FlurbG) in der z. Zt. gültigen Fassung in einer dem Zweck der Flurbereinerigerung dienenden Weise oder für Siedlungszwecke zu verwenden. Da Siedlungszwecke im Flurbereinerigerungsverfahren „Oehna“ nicht zu erfüllen sind, haben gemäß §§ 1 und 37 Abs. 1 FlurbG die sinnvolle Aufstockung eines landwirtschaftlichen Betriebes zur Sicherung seiner Existenz, die Arrondierung der landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie die Interessen der allgemeinen Landeskultur, der Landentwicklung und Dorferneuerung Vorrang für die Masselandvergabe.

Diese Zweckbindung bedeutet, dass die Zuteilung **nur an Beteiligte des Flurbereinerigerungsverfahrens** erfolgen darf. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf die Zuweisung von Masseland. Die Vergabe erfolgt vielmehr durch einen im Ermessen der Flurbereinerigerungsbehörde stehenden Verwaltungsakt.

Mit den Einnahmen aus dem Erlös der Masselandveräußerung sollen die finanziellen Belastungen der Teilnehmergemeinschaft in Folge Ausbau, Vermessung u. a. Aufwendungen verringert werden.

Folgende Bedingungen gelten für das Versteigerungs- und Vergabeverfahren:

1. Ausschreibung und Vergabe beziehen sich auf die Flurstücke gemäß Anlage 1 (Masselandflurstücke). Die Flurstücke sind frei von rechtlichen Belastungen und Beschränkungen wie Geh-, Fahr- oder Leitungsrechte und Grundschulden.
2. Teilnahmeberechtigt sind Landwirtschaftsbetriebe im Haupt- oder Nebenerwerb, die zugleich Teilnehmer des Flurbereinerigerungsverfahrens sind (Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigte).
3. Für jedes Flurstück ist ein eindeutiger Betrag in Euro als Einzelangebot abzugeben.
4. Unlautere Gebote wie z. B. „ein Euro über Höchstgebot“ werden nicht berücksichtigt.
5. Nicht fristgerecht beim LELF eingegangene Gebote bleiben bei der Vergabe unberücksichtigt.
6. Die Mindestgebote sind an die aktuellen Bodenrichtwerte angelehnt und der Anlage 1 zu entnehmen. Gebote unter dem Mindestgebot bleiben unberücksichtigt.
7. Abgegebene Gebote können weder widerrufen noch nachgebessert werden.
8. Bei gleichen Geboten haben die derzeitigen Pächter der Masselandflächen sowie Eigentümer und Pächter der an das Masseland grenzenden Grundstücke den Vorzug gegenüber anderen Bietern.
9. Bei mehreren gleichwertigen Angeboten entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen über den Zuschlag. Als gleichwertig werden Gebote gewertet, die eine Abweichung von bis zu 2 % zum höchsten Angebotspreis für das Flurstück haben.

Der Stichtag für die Ausschreibung ist Freitag, der **06.12.2023** (Posteingangsstempel).

Die Abgabe der Angebote hat zwingend im **verschlossenen Umschlag** mit dem **Vermerk Kaufangebot Masseland BOV „Oehna“** an das

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Regionalstelle Luckau, Frau Iris Reppmann, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau

zu erfolgen.

Die Unterlagen zu den Flurstücken und die Anlage 1 können ab Aus-
hang in den Schaukästen der Gemeinde bzw. ab Erscheinen im Amtsblatt
beim Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Brandenburg (vlf),
Ansprechpartnerin: Frau von Veh, Tel.: 0331 – 704 22 56, E-Mail: scarlett.
von.veh.@vlf-brandenburg.de angefordert werden.
Eine Karte ist auch auf der Internetseite des vlf unter www.vlf-brandenburg.de/Aktuelles einsehbar.

Über die Zuordnung des Masselandes wird nach Anhörung des Vorstandes
der Teilnehmergeinschaft entschieden.

Die endgültige Vergabe des Masselandes wird durch einen Nachtrag zum
Bodenordnungsplan festgesetzt und bekannt gegeben.

Luckau, den 18.10.2023

Im Auftrag



Iris Reppmann
Fachvorstand

Gemeinde Niedergörsdorf – Ihr zukünftiger
Arbeitgeber!

Gesucht werden zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Aus den Ortsteilen

Malterhausen - Lindow

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Malterhausen – Lindow JJ 2022 / 2023

am Freitag, den 17.11.2023 um 19:00 Uhr in der „Heimatstube“ in Lindow.

Mitglieder des gemeinschaftlichen Jagdbezirkes sind alle Eigentümer der
bejagbaren Grundflächen, die das Gebiet der Jagdgenossenschaft Malter-
hausen – Lindow bilden.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung
2. Bericht des Vorstandes zu Wildschäden und deren Regulierung
3. Bericht des Jagdpächters
4. Aussprache zur evtl. Senkung des Pachtzinses
5. Beschluss des neuen Pachtzinses
6. Diskussion und Beschluss zu Pflichten der Jagdgenossen
7. Schlusswort des Jagdvorstandes

Jagdvorstand

Schönefeld

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Schönefeld am Freitag, 01.12.2023, im Gerätehaus der Feuerwehr Schönefeld

Eingeladen sind alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemein-
schaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Schönefeld gehören und
auf denen die Jagd ausgeübt werden darf.

Tagesordnung:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Bericht des Vorstandes zum Geschäftsjahr
3. Beschluss zur Entlastung des Vorstandes und des Kassenprüfers
4. Wahl Kassenprüfer
5. Beschluss – Satzung der Jagdgenossenschaft Schönefeld
6. Bericht der Jäger
7. Auszahlung des Reinertrages
8. Verschiedenes – Pachtvertrag

Im Falle der Verhinderung ist eine Vertretung nur mit Vollmacht möglich.

Der Vorstand

Impressum:

Das „Amtsblatt für die Gemeinde Niedergörsdorf“ erscheint in der Regel ein Mal monatlich. Es liegt im Eingangsbereich der Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf aus.

Herausgeber:

Gemeinde Niedergörsdorf, Die Bürgermeisterin, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf, Telefon: 033741 / 697-0, Fax: 033741 / 722 15, www.niedergoersdorf.de,
E-Mail: hauptamt@niedergoersdorf.de

Werbeagentur und Verlag:

Fläming Werbung, Oberhag 31, 14913 Jüterbog, Telefon: 03372 / 44 29 56, E-Mail: mail@flaemingwerbung.de

Verantwortliche Redakteure für den amtlichen Teil:

Andrea Schütze / Kerstin Marg, Gemeindeverwaltung Niedergörsdorf, Dorfstraße 14 f, 14913 Niedergörsdorf

Auflage: 20 gedruckte Exemplare und Online einsehbar

Bezugsmöglichkeiten und -bedingungen:

Einzelexemplare sind außerhalb des Verbreitungsgebietes zum Preis von 0,40 Euro pro Exemplar und Erscheinen zuzüglich Versand- und Portokosten über den Verlag zu beziehen.

Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen.